

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 13/85: Zusammentreffen von Unfall und Krankheit

Art. 36 UVG, Art. 128 UVV, Art. 64 ATSG, BGE 134 V 1

Taggeld

Bei nicht trennbaren Gesundheitsschäden, welche den gleichen Körperteil betreffen, ist Art. 36 UVG anwendbar.

Trennbare Gesundheitsschäden: Gemäss Art. 16 UVG ist eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit Voraussetzung für ein Taggeld. Solange und soweit vor dem Unfall bereits krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit besteht, kann der Unfall kein Taggeld auslösen.

Heilungskosten

Bei nicht trennbaren Gesundheitsschäden, welche den gleichen Körperteil betreffen, ist Art. 36 UVG anwendbar.

Bei trennbaren Gesundheitsschäden hat sich die Aufteilung der Kosten nach dem bei getrennter Behandlung der Schäden von den jeweiligen Sozialversicherungen zu übernehmenden Anteil zu richten, deren Bezifferung im Einzelfall gestützt auf diesbezügliche ärztliche Angaben erfolgen muss.

Verunfallt eine erkrankte Person oder erkrankt eine verunfallte Person in einem Spital, gilt für die Dauer der stationären Behandlung Art. 128 UVV.